

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2023

Nr. 2023/2049

Gemeinden Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen; Gründung der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu

1. Ausgangslage

Der geplante A1-Ausbau zwischen Luterbach und Härkingen auf sechs Spuren führte dazu, dass zwischen Luterbach und Härkingen die landwirtschaftlich relevanten, raumwirksamen Tätigkeiten im Rahmen einer Studie des ländlichen Raums (landwirtschaftliche Planung, LP) untersucht wurden. Im RRB Nr. 2019/780 vom 14. Mai 2019 wurde der Schlussbericht mit den Massnahmenvorschlägen für den Kanton Solothurn vorgestellt. Gestützt darauf wurden im Rahmen eines Variantenstudiums Vorabklärungen getroffen und für die Variante Landumlegung N1/Gäu eine Vorstudie erarbeitet.

Mit Beschluss Nr. 2019/1014 vom 2. Juli 2019 hat der Regierungsrat, im Sinne von § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung für das Projekt (Vorstudie) zugesichert. Zudem wurde mit Beschluss Nr. 2022/1810 vom 29. November 2022 in Aussicht gestellt, dass die amtliche Mitwirkung (Beratung, Gebührenfreiheit etc.) bei einem positiven Gründungsbeschluss für das gesamte Landumlegungsverfahren gelten soll.

Mit Beschluss Nr. A 0116/2022 vom 21. März 2023 hat der Kantonsrat den Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission «Güterregulierung im Rahmen des A1-Ausbaus» für erheblich erklärt. Die Regierung wurde beauftragt, beim Bund eine Finanzierung der Güterregulierung entlang der Autobahn im Rahmen des A1-Ausbaus einzufordern, wobei allfällige Restkosten der Kanton weitgehend zu übernehmen habe. Dementsprechend sieht der Finanzierungsplan der Landumlegung N1/Gäu keine Restkosten zulasten der Grundeigentümerschaft vor. Der Finanzierungsplan wurde, integriert im Bericht Vorstudie, zusammen mit den Gründungsakten zur Orientierung mit aufgelegt.

2. Gründung der Flurgenossenschaft

2.1 Auflage der Gründungsakten

Gestützt auf § 27 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) wurden die Gründungsakten vom 31. März 2023 bis 1. Mai 2023 auf den Gemeindeverwaltungen Oensingen, Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Neuendorf öffentlich aufgelegt. Dabei handelt es sich um die nachstehend aufgeführten Akten zur Gründung der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu:

Zur Einsprache

1. Übersichtsplan Beizugsgebiet Landumlegung N1/Gäu, Massstab 1:5'000
2. Grundeigentümer- und Parzellenverzeichnis

3. Besitzstandstabellen

Zu Änderungsanträgen

4. Statutenentwurf der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu

Zur Orientierung

5. Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/1810 vom 29. November 2022
6. Stellungnahme Bundesamt für Bauten und Logistik betreffend Realersatz
7. Bericht Vorstudie
8. Übersichtsplan Grobentwurf Massnahmen Wege- und Wasserbau, Massstab 1:5'000

Während der Auflage fand am 12. April 2023 in der Mehrzweckhalle in Kestenholz eine Orientierung statt. Zudem wurde am 14. April 2023 in den Gemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten und am 27. April 2023 in den Gemeinden Niederbuchsiten und Oensingen mündlich Auskunft erteilt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage der Gründungsakten fanden auch die öffentlichen Auflagen «Vorzeitige Besitzeinweisung 6-Spurausbau N1 Los Ost im Bezugsgebiet Landumlegung N1/Gäu» und «Vorzeitige Besitzeinweisung 6-Spurausbau N1 Los Mitte im Bezugsgebiet Landumlegung N1/Gäu» statt.

Die öffentliche Auflage wurde den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vor dem Auflagebeginn durch eingeschriebenen Brief Mitte März 2023 bekannt gegeben. Mit gleicher Post erhielten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zudem ihre persönlichen Unterlagen. Danach erfolgte die Publikation im Anzeiger Thal Gäu Olten (Ausgabe Nr. 13 vom 30. März 2023) und im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Ausgabe Nr. 13 vom 31. März 2023).

2.2 Einspracheverfahren

Fristgerecht wurden beim Volkswirtschaftsdepartement 18 Einsprachen mit dem Begehren um Entlassung aus dem Bezugsgebiet eingereicht. In Bezug auf den öffentlich aufgelegten Statutenentwurf gab es fünf Eingaben mit Änderungsanträgen (im Hinblick auf die an der ersten Generalversammlung noch zu beschliessenden Statuten). Betreffend die zeitgleich aufgelegten Akten der vorzeitigen Besitzeinweisung 6-Spurausbau N1 im Bezugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu gingen vier Einsprachen ein, wovon drei den nur zur Orientierung dargestellten temporären Landerwerb betrafen.

Im Rahmen von Einspracheverhandlungen wurde den Einsprechenden am 5. und 6. Juni 2023 das rechtliche Gehör gewährt und es wurden die objektivierten Hauptkriterien für die Entlassung aus dem Bezugsgebiet der Landumlegung erläutert. Das Volkswirtschaftsdepartement prüfte die Einzelfälle und fällte danach die Entscheide: Von den Einsprachen mit dem Begehren um Entlassung aus dem Bezugsgebiet wurden neun Einsprachen abgewiesen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte. Zudem wurden neun Einsprachen gutgeheissen und somit die betroffenen Parzellen aus dem Bezugsgebiet der Landumlegung entlassen. Bei den vier Einsprachen betreffend die zeitgleich aufgelegten Akten der vorzeitigen Besitzeinweisung 6-Spurausbau N1 im Bezugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu gab es einen Rückzug, zwei Nichteintretensentscheide und eine Abweisung.

Gegen die Einspracheentscheide des Volkswirtschaftsdepartements ging eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Da der Kostenvorschuss nicht geleistet wurde, ist das Verwaltungsgericht mit Urteil VWBES.2023.273 auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2.3 Gründungsbeschluss

Gestützt auf § 30 BoVO leitete der Vorsteher des Oberamtes Thal-Gäu, Stephan Berger, am 12. September 2023 als Tagespräsident die Gründungsversammlung in der Mehrzweckhalle Kestenholz. An der Gründungsversammlung vom 12. September 2023 wurde die Gründung der Flurgenossenschaft zur Durchführung der Landumlegung N1/Gäu (bei einer Gesamtfläche von 5'432'063 m² und 112 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern) wie folgt beschlossen:

| | Grundeigentümer | Fläche [m ²] |
|------------------------------|-----------------|--------------------------|
| JA-Stimmen | | |
| Anwesende | 44 | 2'720'973 |
| Abwesende (gemäss § 32 BoVO) | 25 | 717'581 |
| Total zustimmend | 69 | 3'438'554 |
| NEIN-Stimmen | 43 | 1'993'509 |

Das erforderliche Mehr für das Zustandekommen lag, gestützt auf § 32 BoVO, bei 2'716'032 m² und 38 Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern. Die zur Gründung der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu erforderliche Mehrheit wurde somit erreicht.

3. Erwägungen

3.1 Rechtsverfahren

Gegen den Gründungsbeschluss gingen beim Regierungsrat keine Beschwerden ein. Damit sind alle Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Gründung der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu abgeschlossen. Der Gründungsbeschluss der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu vom 12. September 2023 ist somit rechtskräftig.

3.2 Statuten und Wahlen

Gestützt auf § 37 BoVO werden die Statuten und die geprüften Änderungsanträge der ersten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Danach sind die Statuten dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung einzureichen. Mit der Genehmigung der Statuten erlangt die Flurgenossenschaft, gemäss § 9 des Landwirtschaftsgesetzes, das Recht der Persönlichkeit ohne Eintrag im Handelsregister. Nach dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit erfolgt die Grundbucheintragung der Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu.

Die Generalversammlung wählt, gestützt auf § 39 BoVO, die Präsidentin oder den Präsidenten der Genossenschaft, die Vorstandsmitglieder, die Schätzungskommission und die Rechnungsrevisionsstelle. Zudem wählt sie, gestützt auf das Submissionsverfahren, den Projektverfasser. Letzteres wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da hierfür zuerst die Submission durchzuführen ist.

4. Beschluss

Gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

4.1 Für die Durchführung der Landumlegung N1/Gäu in den Gemeinden Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen wird im Sinne von § 8 des Landwirtschaftsgesetzes die amtliche Mitwirkung zugesichert.

4

- 4.2 Vom Gründungsbeschluss der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu vom 12. September 2023 wird Kenntnis genommen.
- 4.3 Der bereinigte Plan über das Bezugsgebiet und das zugehörige Grundeigentümer- und Parzellenverzeichnis sowie die Besitzstandstabellen werden genehmigt.
- 4.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, der Amtschreiberei Thal-Gäu, nach Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch die Flurgenossenschaft, den Plan über das Bezugsgebiet und das zugehörige, aktualisierte Grundeigentümer- und Parzellenverzeichnis zukommen zu lassen. Dies mit dem Auftrag an die Amtschreiberei Thal-Gäu, die Anmerkungen «Landumlegung N1/Gäu, RRB NR. 2023/2049» und «Mitglied der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu» bei sämtlichen Parzellen, gemäss Plan über das Bezugsgebiet sowie Grundeigentümer- und Parzellenverzeichnis, im Grundbuch unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft schriftlich zu bestätigen.
- 4.5 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Ausarbeitung, Durchführung und Koordination der Submission der vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft (3; Führungsunterstützung, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt (2; Abteilungen Wasser und Wasserbau)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Amt für Finanzen (2)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Bundesamt für Bauten und Logistik, Fellerstrasse 21, 3003 Bern
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Gemeindepräsidium Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz
Gemeindepräsidium Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf
Gemeindepräsidium Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten
Gemeindepräsidium Oberbuchsiten, Buchsweg 2, 4625 Oberbuchsiten
Gemeindepräsidium Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen